

Regierungsratsbeschluss über die Festsetzung der Beiträge der Abrechnungspflichtigen an die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse

vom 30. Oktober 1984

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 13 der kantonalen Vollziehungsverordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 2. März 1948¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Der Beitrag der Abrechnungspflichtigen an die Verwaltungskosten der AHV-Ausgleichskasse beträgt drei Prozent der Beitragssumme, die ein Arbeitgeber, Selbständigerwerbender oder Nichterwerbstätiger an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an die Erwerbsersatzordnung (AHV / IV / EO) zu entrichten hat. Vorbehalten bleiben die §§ 2 und 3.

§ 2

¹ Der Beitrag beträgt 1,5 Prozent der Beitragssumme, wenn ein Arbeitgeber folgende Bedingungen erfüllt:

- a) der Arbeitgeber muss über eine den Anforderungen der AHV- und Kinderzulagengesetzgebung genügende Lohnkontrolle verfügen und der Ausgleichskasse jährlich die vollständigen Unterlagen für die Gutschriften auf den individuellen Konten (IK) und gegebenenfalls über die ausbezahlten Kinderzulagen nach den Weisungen der Kasse einreichen;
- b) der Arbeitgeber muss die periodischen Meldungen über die Löhne und Leistungen und die Jahresbescheinigung vollständig ausfüllen und nach den Weisungen der Ausgleichskasse fristgemäss einreichen;
- c) die beitragspflichtige Lohnsumme muss im Jahr mindestens Fr. 50 000.– betragen, wobei zutreffendenfalls das massgebende selbständige Erwerbseinkommen mitgezählt werden darf;
- d) Arbeitgeber mit durchschnittlich zehn und mehr Arbeitnehmern müssen ausserdem die Erwerbsausfallentschädigungen an ihre Militär- oder Zivildienst leistenden Arbeitnehmer nach den Weisungen der Ausgleichskasse selber berechnen und auszahlen und in die periodische Meldung an die Ausgleichskasse einbeziehen.

¹⁾ BGS 841.11

² Für Arbeitgeber, die zugleich Selbständigerwerbende sind und die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllen, beträgt der Verwaltungskostenbeitrag vom persönlichen AHV-, IV-, EO-Beitrag ebenfalls 1,5 Prozent, sofern dieser in die periodische Abrechnung für die Arbeitnehmer einbezogen wird.

§ 3

Wenn die Bedingungen gemäss § 2 erfüllt sind, beträgt der Verwaltungskostenbeitrag von der Beitragssumme:

1,0 % bei einer beitragspflichtigen Lohnsumme (unter Einschluss eines allfälligen beitragspflichtigen selbständigen Erwerbseinkommens) von mindestens Fr. 500 000.– pro Jahr.

0,8 % bei einer beitragspflichtigen Lohnsumme (unter Einschluss eines allfälligen beitragspflichtigen selbständigen Erwerbseinkommens) von mindestens vier Millionen Franken pro Jahr. Die Ausgleichskasse kann diesen Grenzbetrag bis auf drei Millionen Franken ermässigen, wenn die finanzielle Lage der Kasse dies gestattet. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Ausgleichskasse den Ansatz von 0,8 % ermässigen, wenn und soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.

§ 4

Die Ausgleichskasse ist ermächtigt, für Arbeitgeber, welche die vorgeschriebenen Abrechnungs- und Zahlungsfristen nicht einhalten, den Verwaltungskostenbeitrag gemäss den §§ 2 und 3 auf drei Prozent zu erhöhen.

§ 5

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Regierungsratsbeschluss vom 20. November 1972 über die Festsetzung der Beiträge der Abrechnungspflichtigen an die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse aufgehoben.

Zug, den 30. Oktober 1984

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

G. Stucky

Der Landschreiber

H. Windlin